Satzung der Handballspielgemeinschaft (HSG) Freiburg e.V.



Inhalt		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung	2
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten	4
§ 6	Organe	4
§ 7	Vorstand	4 f.
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Einberufung von Mitgliederversammlungen,	
	Ablauf und Beschlussfassung	6 f.
§ 10	Kassenprüfung	7
§ 11	Ordnungen	8
§ 12	Protokollierung von Beschlüssen	8
§ 13	Versicherungsschutz	8
§ 14	Auflösung des Vereins	8
8 15	Inkrafttreten	9

Satzung der Handballspielgemeinschaft (HSG) Freiburg e.V. in der Fassung vom 22.06.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1. Der Verein führt den Namen «Handballspielgemeinschaft Freiburg» und hat seinen Sitz in Freiburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins «Handballspielgemeinschaft (HSG) Freiburg e.V.».
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Handballsportes.

Er wird insbesondere im Rahmen des Handballsports verwirklicht durch:

Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren, Durchführung von Turnieren, Abhaltung von Sport- und Spielübungen, Durchführung von Mannschaftsausflügen, von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen sowie Organisation von Trainingslagern (z.B. Minicamps).

- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter*innen.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- 3. Die jährliche Dauer der Mitgliedschaft weicht vom Geschäftsjahr ab und ist vom 01.06. bis zum 31.05. festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich jeweils bis zum 30.04. zu erklären.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Ausschlussentscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, zwei Monate vergangen sind.
- 5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6

Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt.
- 4. Über Stundung und (Teil-)Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand auf begründeten Antrag.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) der Beirat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende*r
Stellvertretende*r Vorsitzende*r
Kassenwart*in
Schriftführer*in
Sportliche Leitung Damen
Sportliche Leitung Herren
Jugendleitung

Der Vorstand hat die Möglichkeit bei Erfordernis einzelne der vorgenannten Vorstandspositionen (ausgenommen Vorstand im Sinne von §26 BGB) zu streichen bzw. in Personalunion zu vereinen.

Des Weiteren hat der Vorstand die Möglichkeit, Beisitzer*innen und Berater*innen in beliebiger Funktion und Anzahl zu benennen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreter*in. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

- a) der/die Vorsitzende.
- b) der/die Stellvertretende Vorsitzende.
- c) der/die Kassenwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne von § 26 BGB können nicht in einer Person vereinigt werden.
- e) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden die Geschäfte durch den verbleibenden Vorstand fortgeführt. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.
- f) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- g) Dem Vorstand steht bei Bedarf ein bis zu 10 Personen umfassender **Beirat** zur Seite. Aufgabe dieser Beiräte ist es, den Verein bei allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen. Zu Beiräten sollen im öffentlichen Leben oder in der Sportführung an herausragender Stelle stehende Personen berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand für ein Jahr. Eine Mitgliedschaft der Beiräte im Verein ist wünschenswert. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt

ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ablauf und Beschlussfassung

1. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen/Vereinsorganen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung oder dem Erscheinen der Vereinsmitteilungen/Vereinsorganen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die schriftliche Einladung gilt 3 Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen. Anträge auf Satzungsänderungen/-ergänzungen müssen unter Benennung der abzuändernden Bestimmung wörtlich mitgeteilt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Diese Anträge müssen dem/der Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Ist keines dieser Vor-

standsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter*in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters*in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich, wobei die Stimmabgabe abwesender Mitglieder auch schriftlich erfolgen kann.

- 4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung fristgerecht gemäß § 9 Ziff. 1 mitgeteilt worden sind.
- 5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes*in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlungen ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter*in und dem/der jeweils zu benennenden Schriftführer*in zu unterschreiben.

§ 13 Versicherungsschutz

Alle Mitglieder sind im Rahmen der Sportunfallversicherung des Badischen Sportbundes gegen Sportunfälle versichert. Der Verein haftet nicht für Ansprüche, die über die Leistungen der vorgenannten Versicherung hinausgehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Südbadischen Handballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.06.2022 beschlossen worden.

Freiburg, den 22.06.2022

Raynald A. Thommen

Vorsitzender

U. Illue

Julia S. Söhne Stellvertretende Vorsitzende

